

## **Redaktionelle Klarstellung § 3 Satzung**

§3 (2) der Satzung wird folgendermaßen geändert:

"Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanzordnung."

§ 3 (1) der Finanzordnung durch einen letzten Satz zu ergänzen [und den Rückverweis auf die Satzung hier streichen]:

"Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Beitrag, der mindestens 1% des Nettoeinkommens beträgt, rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Beitragsermäßigung oder -befreiung beschließt der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes."